

**Bangert & Brucker PartGmbB
Steuerberatungsgesellschaft
Hauptstr. 74
68799 Reilingen**

**Bericht über den
steuerlichen
JAHRESABSCHLUSS
zum 31.12.2024**

**taxmenow e.V.
Initiative für Steuergerechtigkeit
Motzstr. 32**

10777 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Bescheinigung	3
HAUPTBERICHT	4
Auftrag und Auftragsdurchführung	5
Steuerliche Verhältnisse	6
Rechtliche Verhältnisse	6
Bilanzanalyse	7
Entwicklung der Ertragslage	8
Buchführung	9
Jahresabschluss	9
ERLÄUTERUNGSBERICHT	10
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	11
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	13
ANHANG	15
Grundlagen und Methoden	16
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	16
Einzelerläuterungen	16
Angaben zur Bilanz	16
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	16
Sonstige Angaben	17
ANLAGEN	18
Bilanz zum 31.12.2024	19
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	21
Allgemeine Auftragsbedingungen	23

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Auftraggebers

taxmenow e.V. Initiative für Steuergerechtigkeit

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Reilingen, den 09.10.2025

Bangert & Brucker PartGmbB
Steuerberatungsgesellschaft

HAUPTBERICHT

Auftrag und Auftragsdurchführung

Unser Büro ist beauftragt, den Jahresabschluss mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte im Rahmen des erteilten Auftrags.

Über Art, Umfang und Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen unterrichtet dieser Bericht.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Steuerliche Verhältnisse

Beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I wird das Unternehmen unter der Steuernummer 27/678/55607 geführt.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 – 18 UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	taxmenow e.V. Initiative für Steuergerechtigkeit
Rechtsform:	Verein
Sitz:	10777 Berlin
Anschrift:	Motzstr. 32 10777 Berlin
Gründung am:	14.03.2022
Eintragung ins Handelsregister:	Berlin (Charlottenburg) 39549
Gegenstand des Unternehmens:	Initiative für Steuergerechtigkeit
Geschäftsjahr:	01.01.2024 bis 31.12.2024
Dauer der Gesellschaft:	auf unbestimmte Zeit
Größenklasse:	Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, da keine der drei Größenmerkmale überschritten wurden.

Bilanzanalyse

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	T(Euro)	%	T(Euro)	%	T(Euro)	%

A K T I V A

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	70,8	100,0	83,7	100,0	-12,9	-15,5
Summe Aktiva	70,8	100,0	83,7	100,0	-12,9	-15,5

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	T(Euro)	%	T(Euro)	%	T(Euro)	%

P A S S I V A

Eigenkapital	59,9	84,6	52,7	62,9	7,2	13,7
Rückstellungen	10,9	15,4	6,9	8,2	4,0	58,2
Verbindlichkeiten	0,0	0,0	24,1	28,9	-24,1	-100,0
Summe Passiva	70,8	100,0	83,7	100,0	-12,9	-15,5

Entwicklung der Ertragslage

	Geschäftsjahr		Vorjahr		Veränderung	
	T(Euro)	%	T(Euro)	%	T(Euro)	%
Umsatzerlöse	192,9	100,0	244,1	100,0	-51,2	-20,9
Gesamtleistung	192,9	100,0	244,1	100,0	-51,2	-20,9
Materialaufwand	-18,0	-9,3	13,1	5,3	-31,1	-238,1
Rohergebnis	210,9	109,3	231,0	94,6	-20,1	-8,7
Personalaufwand	185,3	96,0	171,7	70,3	13,6	7,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	18,4	9,5	13,6	5,5	4,8	35,0
Betriebsergebnis	7,2	3,7	45,7	18,7	-38,5	-84,2
Ergebnis nach Steuern	7,2	3,7	45,7	18,7	-38,5	-84,2
Jahresüberschuss	7,2	3,7	45,7	18,7	-38,5	-84,2

Buchführung

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Das Unternehmen hat eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Buchführung erstellt.

Die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Buchführung wurde mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung auf dem System AGENDA erstellt. Die Kontierung sowie Erfassung der Belege erfolgte ebenfalls in der Steuerkanzlei.

Jahresabschluss

Die Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der steuerrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften.

Die Bewertung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des § 6 EStG.

Das abnutzbare Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet.

Die Vorräte sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Die Forderungen sind mit ihrem Nennbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Grundsätzliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr in der Ausübung von Bewertungswahlrechten sind nicht zu verzeichnen.

Gliederung und Bewertung der Bilanz- und GuV-Posten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Einzelheiten sind dem beigefügten Erläuterungsbericht zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zu entnehmen.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

A K T I V A

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Euro	70.751,15
1800 Bank	Vorjahr Euro	83.721,23
	70.751,15	83.721,23
Summe Aktiva	70.751,15	83.721,23

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Gewinnvortrag		
2970 Gewinnvortrag vor Verwendung	Euro	52.687,21
2978 Verlustvortrag vor Verwendung	Vorjahr Euro	6.983,23
	52.687,21	0,00
	0,00	6.983,23
	52.687,21	6.983,23
II. Jahresüberschuss	7.193,20	45.703,98
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen		
3035 Gewerbesteuerrückstellung §4 Abs.5b EStG	Euro	1.870,74
3040 Körperschaftsteuerrückstellung	Vorjahr Euro	1.870,74
	1.262,00	1.262,00
	608,74	608,74
	1.870,74	1.870,74
2. sonstige Rückstellungen		
3070 Sonstige Rückstellungen	Euro	9.000,00
3095 Rückstellungen f. Abschluss u. Prüfung	Vorjahr Euro	5.000,00
	0,00	1.000,00
	9.000,00	4.000,00
	9.000,00	5.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Verbindlichkeiten		
3500 Sonstige Verbindlichkeiten	Euro	0,00
	Vorjahr Euro	24.163,28
	0,00	24.163,28
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
3500 Sonstige Verbindlichkeiten	Euro	0,00
	Vorjahr Euro	24.163,28
	0,00	24.163,28
Summe Passiva	70.751,15	83.721,23

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	Euro	192.875,00
	Vorjahr Euro	244.072,11
4001 Mitgliedsbeiträge	192.875,00	211.550,00
4002 Spenden schenkungsteuerpflichtig	0,00	32.522,11
	192.875,00	244.072,11
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	Euro	-18.040,26
	Vorjahr Euro	13.055,77
5900 Fremdleistungen	-18.040,26	13.055,77
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	Euro	132.595,46
	Vorjahr Euro	119.496,41
6020 Gehälter	132.595,46	119.496,41
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	Euro	52.723,83
	Vorjahr Euro	52.192,51
6110 Gesetzliche Sozialaufwendungen	52.723,83	52.192,51
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	Euro	583,13
	Vorjahr Euro	0,00
6400 Versicherungen	516,46	0,00
6420 Beiträge	66,67	0,00
	583,13	0,00
b) Reparaturen und Instandhaltungen	Euro	441,17
	Vorjahr Euro	0,00
6495 Wartungskosten für Hard- und Software	441,17	0,00

c) Werbe- und Reisekosten		Euro	3.561,80
	Vorjahr Euro		2.384,97
6600 Werbekosten		3.561,80	0,00
6650 Reisekosten Arbeitnehmer		0,00	2.384,97
		3.561,80	2.384,97
d) verschiedene betriebliche Kosten		Euro	13.816,67
	Vorjahr Euro		10.738,47
6820 Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)		324,00	0,00
6821 Fortbildungskosten		0,00	428,00
6825 Rechts- und Beratungskosten		519,13	2.153,82
6827 Abschluss- und Prüfungskosten		10.310,70	5.399,20
6830 Buchführungskosten		2.475,72	2.635,49
6855 Nebenkosten des Geldverkehrs		187,12	121,96
		13.816,67	10.738,47
e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		Euro	0,00
	Vorjahr Euro		500,00
6391 Zuwend./Spenden wissensch./kult. Zwecke		0,00	500,00
		0,00	500,00
7. Jahresüberschuss		Euro	7.193,20
			45.703,98

ANHANG

Grundlagen und Methoden

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 wurde nach den Grundsätzen der §§ 238 ff HGB, insbesondere nach den Vorschriften für die Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 HGB und den Vorschriften des GmbH-Gesetzes erstellt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Von den größenabhängigen Erleichterungen bezüglich der Form der Darstellung wurde Gebrauch gemacht.

Auf die Erstellung eines Lageberichts wurde aufgrund des § 264 Abs. 1 S. 4 HGB verzichtet.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gegenstände des immateriellen Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungskosten bewertet und um die planmäßige Abschreibung vermindert.

Der Wertansatz der Sachanlagen berechnete sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Einzelerläuterungen

Angaben zur Bilanz

Langfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren bestehen nicht.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die planmäßige Abschreibung erfolgte linear oder degressiv in der steuerlich zulässigen Höhe unter Beachtung der branchenüblichen oder betriebsbedingten Nutzungsdauer.

In den Fällen, in denen dies zu einer höheren Abschreibung führte, wurde von der degressiven zur linearen Abschreibung übergegangen.

Die Bewertungsfreiheit von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 EStG wurde in Anspruch genommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen oder Wertberichtigungen wurden 2024 nicht vorgenommen.

Sonstige Angaben

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang geben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich die wirtschaftliche Lage wieder.

Im Wirtschaftsjahr 2024 waren durchschnittlich 3 Personen beschäftigt.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Berlin, den

taxmenow e.V.
(Vorstand)

ANLAGEN

Bilanz zum 31.12.2024

A K T I V A

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen			
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		70.751,15	83.721,23
		70.751,15	83.721,23

P A S S I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gewinnvortrag	52.687,21		6.983,23
II. Jahresüberschuss	<u>7.193,20</u>	59.880,41	<u>45.703,98</u> 52.687,21
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	1.870,74		1.870,74
2. sonstige Rückstellungen	<u>9.000,00</u>	10.870,74	<u>5.000,00</u> 6.870,74
C. Verbindlichkeiten			
1. sonstige Verbindlichkeiten	0,00		24.163,28
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 24.163,28)			
	<u>0,00</u>	0,00	<u>24.163,28</u> 83.721,23
	<u>70.751,15</u>		

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		192.875,00	244.072,11
2. Gesamtleistung		192.875,00	244.072,11
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-18.040,26	13.055,77
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	132.595,46		119.496,41
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>52.723,83</u>	185.319,29	52.192,51
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	583,13		0,00
b) Reparaturen und Instandhaltungen	441,17		0,00
c) Werbe- und Reisekosten	3.561,80		2.384,97
d) verschiedene betriebliche Kosten	13.816,67		10.738,47
e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	18.402,77	<u>500,00</u>
6. Ergebnis nach Steuern		7.193,20	<u>45.703,98</u>
7. Jahresüberschuss		7.193,20	<u>45.703,98</u>
Berlin, den			

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

1. Geltungsbereich

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine (vom Steuerberater abgelegte und geführte) Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 3 Abs. 1 S.3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Ansprüchen begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder auervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenerstattung) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus seiner Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 6.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

12. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.